

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
20/025

Status:

öffentlich

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Verwaltungsausschuss	17.02.2020	Empfehlung	nicht öffentlich	
2.	Rat der Stadt Aurich	20.02.2020	Beschluss	öffentlich	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Aurich beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012 gemäß der Anlage.

Sachverhalt:

Der Rat beschließt gemäß § 12 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG über die Hauptsatzung. Gemäß § 12 Abs. 1 NKomVG muss jede Kommune eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was durch Rechtsvorschrift der Hauptsatzung vorbehalten ist. Andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden. Für die Beschlüsse über die Hauptsatzung ist gem. § 12 Abs. 2 NKomVG die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung (§ 45 Abs. 2 NKomVG) erforderlich.

Folgende Paragraphen sollen geändert werden:

§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Mit der Änderung des Organigramms sollen die zukünftigen vier Fachbereiche von Beamtinnen/Beamten auf Zeit geleitet werden.

Somit sind neben dem Bürgermeister und dem Ersten Stadtrat zwei weitere Beamtinnen und Beamten in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

§ 8 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

Da die repräsentativen Aufgaben des Bürgermeisters verstärkt auf die ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertretern aufgeteilt werden sollen, soll ein/e dritte/r ehrenamtliche/r Vertreter/in gewählt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die zwei weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit werden der Besoldungsgruppe B 3 zugeordnet.

Jede/r stellvertretende Bürgermeister/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 270,00 Euro gemäß § 2 der Satzung der Stadt Aurich/Ostfriesland über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Fahrkostenvergütung und Erstattung des Verdienstausfalls für Ratsfrauen und Ratsherren und andere ehrenamtlich tätige Mitglieder von Ausschüssen und von Entschädigungen für die Geschäftsbedürfnisse von Gruppen und Fraktionen. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den dritte/n stellvertretende/n Bürgermeister/in beläuft sich somit auf 3240,- Euro jährlich.

Qualitätsmerkmal Familiengerechte Kommune:

Diese Beschlussvorlage hat das Zertifikat „Familiengerechte Kommune“ betreffend keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Diese Beschlussvorlage hat den Klimaschutz betreffend keine Auswirkungen.

Anlagen:

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Aurich vom 02.02.2012

gez. Feddermann